

# Landkreis Ravensburg

den 26. Mrz. 2015

## Niederschrift

über die Sitzung des Kreistages  
am 24.07.2014 im Zehntscheuer Gessenried, Bauernhaus-Museum Wolfegg, Vogter Str. 4,  
88364 Wolfegg

Dauer 14:00 Uhr bis 15:35 Uhr

Normalzahl: Der Vorsitzende und 72 Mitglieder

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Kurt Widmaier,

stellvertr. Vorsitzende/r

Herr Bürgermeister Roland Weinschenk, bei TOP 20

Erste Landesbeamtin

Frau Eva-Maria Meschenmoser,

CDU

Herr Eugen Abler,

Herr Bürgermeister Elmar Buemann,

Herr Bürgermeister Roland Bürkle,

Herr Rolf Engler,

Herr Josef Forderer,

Frau Josefine Haberkorn,

Herr Rudolf Hämmerle,

Herr Dr. Ulrich Höflacher,

Herr Bürgermeister Thomas Kellenberger,  
Herr Wolfgang Kleiner,  
Herr Bürgermeister Josef Köberle,  
Herr Bürgermeister Dieter Krattenmacher,  
Herr Hans-Jörg Leonhardt,  
Herr Bürgermeister Clemens Moll,  
Herr Axel Müller,  
Herr Bürgermeister Peter Müller,  
Herr Christian Natterer,  
Herr Alois Peter,  
Herr Wolfgang Pfefferle,  
Herr Oberbürgermeister Dr. Daniel Rapp,  
Herr Bürgermeister Volker Restle,  
Frau Dr. Silke Rieser,  
Herr August Schuler,  
Herr Robert Schweizer,  
Herr Robert Stütze,  
Herr Waldemar Westermayer, MdB,  
Herr Josef Wurm,

#### FWV

Herr Karl-Heinz Buschle,  
Herr Oberbürgermeister Markus Ewald,  
Herr Jochen Fischinger,  
Herr Matthias Grad,  
Herr Bürgermeister Roland Haug,  
Herr Hans Peter Künst,  
Herr Oberbürgermeister Michael Lang,  
Herr Bürgermeister Holger Lehr,  
Herr Bürgermeister Rainer Magenreuter,  
Herr Dr. Hermann Schad,  
Herr Roland Schmidinger,  
Herr Bernhard Schultes,  
Herr Bürgermeister Peter Smigoc,  
Herr Bürgermeister Oliver Spieß,  
Frau Christa Stierle,

#### SPD

Herr Rudolf Bindig,

Herr Peter Clément,  
Herr Anton Frei,  
Herr Gerhard Lang,  
Herr Rainer Marquart,  
Frau Gisela Müller,  
Herr Jürgen Rölli,

Bündnis 90 / Die Grünen

Frau Dr. Margret Brehm,  
Frau Hildegard Fiegel-Hertrampf,  
Frau Judith Gebhardt,  
Herr Gereon Güldenbergl,  
Herr Manfred Lucha, MdL,  
Frau Liv Pfluger,  
Herr Bruno Sing,  
Herr Siegfried Spangenberg,  
Herr Heinz Strubel,  
Herr Dr. Ulrich Walz,  
Herr Roland Zintl,

ÖDP

Herr Julian Aicher,  
Herr Prof. Dr. Wolfgang Dieing,  
Herr Max Scharpf,  
Herr Siegfried Scharpf,  
Herr Dr. Wolfgang Schmidt,

FDP

Herr M. A. Daniel Gallasch,  
Herr Prof. Dr. Bernd Steidle,

Die Linke

Herr Dr. Till Bastian,  
Herr Lars Raible,

Protokollführer

Frau Eva Weeber,

von der Verwaltung

Herr Dr. Maximilian Eiden,  
Herr Gerd Hägele,

Herr Franz Hirth,  
Frau Diana E. Raedler,  
Herr Georg Rupp,  
Herr Walter Sieger,

Abwesend:

CDU

Herr Oberbürgermeister Hans-Jörg Henle,  
Herr Bürgermeister Daniel Steiner,

Ausgelegte Tischvorlagen:

Unterlagen gemäß Auflistung vom 23.07.2014

Kreisbuch für die neuen Kreisräte

Magazin: Energie-Nachrichten

PowerPoint-Präsentation der Beschlussvorschläge

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

- 1 Begrüßung und Verpflichtung der Kreisräte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten
- 2 Ausscheiden von Kreisräten und Regelung der Nachfolge
- 3 Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags; hier: Festlegung der Mindestgröße einer Fraktion
- 4 Änderung der Hauptsatzung; hier: Festlegung der Größe der beschließenden Ausschüsse
- 5 Benennung der Fraktionsvorsitzenden und ihrer Stellvertreter
- 6 Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags
- 7 Bildung der beschließenden Ausschüsse des Kreistags
- 8 Bildung des Jugendhilfeausschusses
  - a) Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter
  - b) Bestellung der beratenden Mitglieder und deren Stellvertreter
- 9 Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee- Oberschwaben
- 10 Wahl der Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung der OEW
- 11 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Ravensburg
- 12 Wahl des Gewährträgerabgeordneten und seines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Württembergischen Sparkassen- und Giroverbandes
- 13 Wahl des Vertreters und seines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- 14 Wahl des weiteren Vertreters des Landkreises und seines Stellvertreters in die Mitgliederversammlung des Landkreistags Baden-Württemberg
- 15 Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der WIR
- 16 Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Oberschwaben Klinik
- 17 Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der DiPers GmbH
- 18 Bildung eines Örtlichen Beirats nach § 18d SGB II
- 19 Wahl der Vertreter des Landkreises im Beirat der Bodensee-Oberschwaben-Verkehrsverbund GmbH (BODO)
- 20 Bestellung der Vertreter im Beirat der Bodensee-Oberschwaben-Bahn (BOB)
- 21 Wahl der Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Schul-

- verbands Jugendmusikschule Württembergisches Allgäu
- 22 Entsendung von Kreisräten in die Mitgliederversammlung des Vereins „Musik-  
schule Ravensburg e. V.“
  - 23 Wahl des Mitglieds des Aufsichtsrats der Museum auf der Waldburg GmbH
  - 24 Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Schlossmuseum Aulendorf GmbH
  - 25 Wahl der Mitglieder im Beirat der PRO REGIO GmbH
  - 26 Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates des Naturschutzzentrums Bad Wurzach
  - 27 Anfragen und Bekanntgaben - Ausbreitung des Jakobskreuzkrauts

Die Mitglieder des Kreistages wurden am 07.07.2014 zu dieser Sitzung eingeladen.

## Öffentliche Sitzung

### § 1

#### Begrüßung und Verpflichtung der Kreisräte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten

Der Vorsitzende begrüßt den neuen Kreistag:

„Ich heiße Sie alle ganz herzlich willkommen zur konstituierenden Sitzung des Kreistags hier in Wolfegg, in der Museums-Zehntscheuer und einer der guten Stuben des Landkreises.

Dass die konstituierende Sitzung des neuen Kreistags heute hier in Wolfegg stattfindet, kommt nicht von ungefähr: Hier in Wolfegg ist ziemlich genau der geografische Mittelpunkt des Landkreises und insofern soll die Ortswahl auch so etwas sein wie ein gutes Omen für unser künftiges Miteinander.

Wenn ich so in die Reihen schaue, dann sehe ich etliche neue Gesichter, aber auch alte Bekannte, die sich bisher schon für den Landkreis engagiert haben. Es ist, so denke ich, eine gelungene Mischung. Denn für die Dinge, die auf den Landkreis in den nächsten Jahren zukommen, ist die Erfahrung der altbewährten Kreisräte ebenso unverzichtbar wie die Ideen und Argumente der neuen Mitglieder und ihre Erfahrungen.

„Die Mischung macht’s“, lautet ein Slogan aus der Werbebranche und diese richtige Mischung haben wir hier auch wieder erreicht.

Eine Mischung, die unserer Arbeit bestimmt zugutekommt.

Es gilt, Vieles anzupacken und zu entscheiden und ich bin mir sicher, dass wir die anstehenden Herausforderungen gemeinsam auch meistern werden.

So setzt sich der Kreistag zusammen:

- Wie in den Vorjahren hat der Kreistag wieder 72 Sitze.
- 29 Kreisräte sind bei der Wahl im Mai ausgeschieden bzw. haben nicht mehr kandidiert. Das bedeutet, dass wir 43 „Altgediente“ und 29 Neulinge haben. Ich halte dies, wie schon gesagt, für eine gute Mischung zwischen Altbewährtem und Neuem. Auf jeden Fall haben wir damit die richtige Ausgangsbasis für die Aufgaben der nächsten Jahre. Dass diese weder leicht noch klein sind oder gar zu wenig, muss ich hier in diesem

Kreis wohl niemandem extra sagen.

- Ein weiteres Mal verschoben haben sich die politischen Gewichte in diesem Gremium. Dies war der Wählerwille und den haben wir zu respektieren.
- Wählerwille war es bestimmt aber auch, dass sich an der Zusammenarbeit der Parteien im Kreistag nichts ändert. Die Sache und der Landkreis sollten im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen. Mein erster Eindruck ist ein guter und ich hoffe, dass er seine Bestätigung findet im anschließenden Besetzungsmarathon.
- Die überparteiliche Fraktion der Bürgermeister ist bei 19 stehen geblieben.
- Die Gruppe der Unternehmer und Freiberufler ist mit 13 Kreisräten vertreten, die Lehrer mit 8 und die Landwirte mit 6 Kreisräten, um nur ein paar Zahlen zu nennen.
- Nach wie noch weit entfernt von ihrem gesellschaftlichen Anteil ist die Frauenliga im Kreistag. Ihre Anzahl ist dieses Mal zwar um eins gestiegen auf nunmehr 8, aber das ist, so meine ich, ganz gewiss noch ausbaubar. Ich darf Sie, meine Damen Kreisrätinnen, „durch die Blume“ ganz besonders willkommen heißen und hoffe, dass Ihr Ausharren Ihre Geschlechtskolleginnen in 5 Jahren dafür dann umso mehr ermuntert, verstärkt anzutreten.

Ehe ich mich den Aufgaben des Kreistags zuwende, möchte ich ausdrücklich gewissermaßen noch ein weiteres „Mitglied“ dieses hohen Hauses begrüßen: Es ist zwar nicht vom Volk gewählt, trotzdem immer willkommen und in einem demokratischen Gemeinwesen absolut unverzichtbar. Ich meine, wie könnte es anders sein, die Presse. Auch hier war das Miteinander in den vergangenen Jahren bestens – kleine Tagesturbulenzen gehören einfach zum Geschäft.

Auch Ihnen ein herzliches Willkommen.

### **Zur Aufgabenstellung des Kreistags**

Der Kreistag ist das Hauptorgan des Kreises. Als solches hat er die Satzungs-, Finanz- und Personalhoheit; er ist zuständig für alle Aufgaben des Kreises. Keine Zuständigkeit hat der Kreistag dagegen als Kontrollorgan über die kreisangehörigen Gemeinden oder Bürgermeister, insbesondere auch nicht über das Landratsamt als staatliche Untere Verwaltungsbehörde.

Bei allem Verständnis für Existenzängste – seien sie ökologischer, ökonomischer oder welt-politischer Natur – bin ich nach Recht und Gesetz gehalten, diese Kompetenzabgrenzungen zu beachten. Diese Worte werden zumindest die „Altgedienten“ so oder ähnlich schon des Öfteren gehört haben. Ich habe mit diesen Ausführungen der Pflicht genügt. In der Praxis - da bin ich mir ziemlich sicher – werden Sie mit den eigenen Aufgaben genügend eingedeckt

sein.

Ganz formal geht es auch mit dem nächsten Punkt auf meiner Liste weiter, der

Rechtsstellung der Kreisräte:

Recht und Pflichten des Kreisrats sind insbesondere in den §§ 14, 26 und 29 der Landkreisordnung geregelt. Ich bitte Sie, diese Bestimmungen über die Teilnahmepflicht an Sitzungen, die Verschwiegenheitspflicht und die Tatbestände der Befangenheit zu beachten. Soweit bei Ihnen, sei es als Bürgermeister oder als Gemeinderat, zwei Seelen in der Brust schlagen, kann es mitunter durchaus zu Zerreißproben kommen. So schwer es im Einzelfall auch fallen mag, das richtige Selbstverständnis als Kreisrat gebietet es Ihnen, das Wohl des gesamten Landkreises im Auge zu behalten und nicht in erster Linie die Interessen Ihrer Heimatgemeinde.

Sehr förmlich – weil es das Gesetz so will – geht es jetzt weiter mit der

Verpflichtung der Kreisräte:

Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren,

das Amt des Kreisrats ist ein Ehrenamt. Nach § 26 der Landkreisordnung entscheiden die Kreisräte im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind Sie nicht gebunden. Ein imperatives Mandat gibt es also nicht. Ich bin verpflichtet, Sie auf die gewissenhafte Erfüllung Ihrer Amtspflichten hinzuweisen. Sie haben Treu und Gehorsam den Gesetzen zu geloben und das Wohl der Einwohner nach Kräften zu fördern. Sie haben stets das Wohl des ganzen Landkreises im Auge zu haben und nicht in erster Linie nur das Interesse Ihrer Heimatgemeinde. Persönliche Interessen dürfen Sie nicht leiten, Sie müssen vielmehr Ihr Amt uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Sie sind gemäß § 30 Abs. 2 der Landkreisordnung zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, solange ich Sie nicht von dieser Schweigepflicht entbinde; und Sie dürfen weder mitberaten noch mitentscheiden, wenn ein Befangenheitsgrund im Sinne von § 14 der Landkreisordnung vorliegt. Ist dies der Fall, haben Sie dies mir unaufgefordert vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand mitzuteilen. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreistag, ob eine Befangenheit vorliegt.

In den Unterlagen die Sie zugeschickt bekommen haben, befindet sich eine entsprechende Erklärung, die Sie bitte anschließend – sofern nicht bereits schon geschehen – bei Herrn Hirth abgeben wollen, so dass ich Sie nun per Handschlag nicht nur verpflichten, sondern vor allem zunächst einmal auch persönlich begrüßen möchte.

### Zum technischen Ablauf

ist noch anzufügen, dass Sie – soweit noch nicht geschehen – von uns in den nächsten Wochen mit dem nötigen Arbeitsmaterial ausgerüstet werden. Dazu gehörten die Landkreissordnung samt einem Handkommentar und vor allem die Kreisrechtssammlung. Dass wir Ihnen diese heute noch nicht ausgehändigt haben, hat seinen besonderen Grund: Wir wollten Ihnen kein veraltetes Exemplar präsentieren, sondern ein topaktuelles. Dazu müssen wir aber zunächst einmal abwarten, wie die Ausschussbesetzungsrunde heute ausgeht.

Von der Geschäftsstelle haben Sie außerdem vorab bereits die Verpflichtungserklärung und Informationen über die Abwicklung Ihrer Sitzungsgelder erhalten. Sollten Sie zu Ihrem neuen Dasein als Kreisrat noch Fragen haben: Herr Hirth steht Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.“

Der Vorsitzende geht durch die Reihen und verpflichtet die anwesenden Kreisräte mit Handschlag. Den Frauen überreicht er jeweils einen Blumenstrauß.

## § 2

### Ausscheiden von Kreisräten und Regelung der Nachfolge

Der Vorsitzende trägt vor:

„Nichts ist beständiger als der Wechsel, sagt ein Sprichwort, und wie sehr auch der Kreistag diesem ewigen Wechsel unterworfen ist, sehen wir heute einmal mehr:

Kaum gewählt, teilen uns die Kreisräte

- Karl Kalmbach, Leutkirch, Bündnis90/Grüne
- Dr. Andreas Kolb, Bad Wurzach, Bündnis90/Grüne und
- Dr. Roland Dieterich, Ravensburg, FDP

mit, dass sie die Übernahme des Mandats ablehnen, da sie zugleich auch jeweils in den entsprechenden Stadtrat gewählt worden seien.

Laut § 25 Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 23 und 9 Landkreisordnung kann ein Kreisrat sein Ausscheiden aus dem Kreistag verlangen, wenn er zugleich auch einem Gemeinderat angehört.

Dieser wichtige Grund gem. § 12 der LkrO ist bei allen drei Bewerbern gegeben; ein Ermessensspielraum des Kreistags in der Beurteilung ihrer Anträge besteht deshalb nicht.“

Auf Vorschlag des Vorsitzenden stellt der Kreistag bei 6 Enthaltungen und einer Gegenstimme **m e h r h e i t l i c h** fest:

Die Kreisräte

- Karl Kalmbach
- Dr. Andreas Kolb und
- Dr. Roland Dieterich

sind aus einem wichtigen Grund gem. § 12 LkrO an der Übernahme eines Kreistagsmandats gehindert.

Der Vorsitzende fährt fort:

„Bei der Feststellung, wer den drei Herren im Kreistag nachfolgt, ist, da es sich nicht um Ausgleichsmandate handelt, die Stimmenzahl der Ersatzbewerber der Wahlkreise

- VIII (Leutkirch) bei Herrn Kalmbach
- X (Bad Wurzach) bei Herrn Dr. Kolb und
- I (Ravensburg) bei Herrn Dr. Dieterich

maßgeblich.

Als Nachfolger

- für Herrn Kalmbach kommt somit Herr Heinz Strubel aus Leutkirch zum Zug,
- für Herrn Dr. Kolb ist es Herr Dr. Ulrich Walz und
- für Herrn Dr. Dieterich ist es Herr Oliver Schneider.

Wir haben alle drei zwischenzeitlich angeschrieben und sie darauf hingewiesen, dass sie zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet sind und diese Tätigkeit nur aus einem wichtigen Grund im Sinne von besagtem § 12 der LkrO ablehnen können.

Herr Strubel wie auch Herr Dr. Walz sind zur sofortigen Übernahme des Kreistagsmandats bereit und heute auch bereits anwesend.

Herr Oliver Schneider hat uns mitgeteilt, dass er auch in den Stadtrat der Stadt Ravensburg gewählt wurde und die Übernahme des Kreistagsmandats deshalb auch mit Verweis auf § 25 Landkreisordnung ablehnt.“

Auf Vorschlag des Vorsitzenden stellt der Kreistag bei 9 Enthaltungen und einer Gegenstimme **m e h r h e i t l i c h** fest:

Herr Oliver Schneider ist aus wichtigem Grund gem. § 12 LkrO an der Übernahme eines Kreistagsmandats gehindert.

Der Vorsitzende fährt fort:

„Beim nächsten Nachrücker der FDP im Wahlkreis I handelt es sich um Herrn Prof. Dr. Bernd Steidle aus Ravensburg.

Prof. Steidle ist zur sofortigen Übernahme des Kreistagsmandats bereit und heute ebenfalls bereits anwesend.“

Auf Vorschlag des Vorsitzenden stellt der Kreistag **e i n s t i m m i g** fest:

Die Herren

- Heinz Strubel
- Dr. Ulrich Walz und
- Prof. Dr. Steidle

rücken in dieser Reihenfolge und jeweils mit Wirkung zum 24. Juli 2014 für

- Herrn Kalmbach
  - Herrn Dr. Kolb und
  - Herrn Dr. Dieterich
- in den Kreistag nach.

Der Vorsitzende führt aus:

„Sehr geehrte Herren,

an dieser Stelle käme nun üblicherweise Ihre Verpflichtung.

Diese hatten wir aber bereits kollektiv unter Tagesordnungspunkt 1, so dass ich mir das nun sparen kann. Nicht sparen möchte ich mir aber noch etwas ganz Persönliches:

Sie, lieber Herr Dr. Walz,

sind zumindest den Altgedienten in dieser Runde kein ganz Unbekannter. Sie waren ja

schon einmal - genauer gesagt von 2004 bis 2009 - Mitglied dieses hohen Hauses, aber auch die Neulinge unter Ihnen werden bald sehen, dass dies hier ein ganz besonderer Haufen ist, bei dem bei aller Streitkultur auch das Persönliche und das gemütliche Beisammen nicht zu kurz kommen.

In diesem Sinne nochmals ein ganz herzliches Willkommen an Sie alle.“

### § 3

#### Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags; hier: Festlegung der Mindestgröße einer Fraktion

Der Vorsitzende trägt vor:

„Wir haben in diesem Kreistag das Novum, dass erstmals 2 Parteien mit jeweils 2 Kreisräten vertreten sind. Vor diesem Hintergrund stellt sich natürlich die Frage, ab wann ist in einem Gremium wie diesem der Fraktionsstatus erreicht.

Bislang orientierten sich die Landkreise in dieser Frage an einer Entscheidung des VGH BW von 1989, der eine Fraktionsmindestgröße von 3 Mitgliedern als „rechtlich einwandfrei bezifferte“ - bei einem Gremium von 31 Mitgliedern.

Wir haben dazu beim Landkreistag und im Innenministerium nachgefragt und erhielten als Antwort, dass man sich dort diesbezüglich aus der Gestaltungsfreiheit der Landkreise heraushält, dass aber besagtes Urteil auch weiterhin Bestand hat.

Angesichts der Tatsache, dass dieser Kreistag 72 Mitglieder umfasst und damit mehr als doppelt so groß ist wie das seinerzeit als Basis herangezogene Gremium, haben sich die Fraktionsvorsitzenden des bisherigen Kreistags dafür ausgesprochen, die Mindestzahl von 3 Kreisräten für die Bildung einer Fraktion auch künftig beizubehalten.

Zu welchem Ergebnis dieser Kreistag auch heute kommen mag, ich denke, wir sind uns alle einig, dass wir unsere Geschäftsordnung entsprechend ergänzen sollten, da hier bislang rein gar nichts zum Thema Fraktionsgröße enthalten ist.

Da die Geschäftsordnung nur im Innenverhältnis gilt, ist für diese Änderung keine Satzung

erforderlich; es genügt dementsprechend auch eine einfache Mehrheit.“

KR Gallasch sieht darin eine Einschränkung für die FDP und die Linken. Zwar blieben noch das Rede- und Antragsrecht, aber durch die fehlende Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden sei ein Informationsmangel zu befürchten, welcher eine effektive Arbeit blockieren würde.

KR Raible bestätigt diese Sorge.

Der Vorsitzende ist zuversichtlich, Wege zu finden, wie auch die Mitglieder der FDP und der Linken nicht vom Informationsfluss abgeschnitten werden.

Ohne weitere Wortmeldung fasst der Kreistag bei 7 Gegenstimmen **m e h r h e i t l i c h** folgenden Beschluss:

In die Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse in der derzeit gültigen Fassung vom 01.01.1976 ist § 3a neu einzufügen mit folgender Formulierung:

1. Die Mitglieder des Kreistags können sich zu Fraktionen zusammenschließen
2. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Personen bestehen.
3. Die Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Stellvertreter sowie der Mitglieder ist dem Landrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### § 4

#### Änderung der Hauptsatzung; hier: Festlegung der Größe der beschließenden Ausschüsse

Der Vorsitzende trägt vor:

„Die derzeit gültige Hauptsatzung datiert aus dem Jahr 2006. Nach der bisherigen Regelung ihres § 4 Abs. 3 gehören den beschließenden Ausschüssen außer dem Landrat als Vorsitzenden jeweils 19 Kreisräte an.

Der Wunsch der Fraktionen ist es nun, die Anzahl der Kreisräte in den beschließenden Ausschüssen des Kreistags von bisher 19 auf 20 zu erhöhen. Ausgenommen davon soll lediglich der Betriebsausschuss Eigenbetrieb IKP bleiben, der auch künftig 19 Mitglieder haben wird. Damit soll der geänderten Zusammensetzung des Kreistags in der neuen Legislaturperiode Rechnung getragen werden.

Für die vorgesehene Aufstockung der Ausschüsse ist der § 4 der Hauptsatzung in der Fassung vom 27.07.2006 fortzuschreiben.“

Ohne weitere Wortmeldung fasst der Kreistag **e i n s t i m m i g** folgenden Beschluss:

Die in Anlage 1 formulierte „Satzung zur Änderung der Hauptsatzung“ wird wie vorgelegt beschlossen.

#### **Anlage 1 zu TOP 4**

Landkreis Ravensburg

#### Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), hat der Kreistag des Landkreises Ravensburg am **24.07.2014** mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.03.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.07.2006, beschlossen:

#### § 1

In § 4 Abs. 3 werden jeweils die Worte „19 Kreisräte“ durch die Worte „20 Kreisräte“ ersetzt. Davon ausgenommen bleibt der Betriebsausschuss Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von auf Grund der LKrO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Ravensburg (Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Ravensburg verletzt worden sind.

Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften von jedermann gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Satzungsbeschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis Ravensburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt

Ravensburg, den 25.07.2014

Kurt Widmaier  
Landrat

## § 5

### Benennung der Fraktionsvorsitzenden und ihrer Stellvertreter

Der Vorsitzende trägt vor:

„In Anbetracht dessen, was uns heute noch an wichtigen und weitreichenden Beschlüssen ins Haus steht, ist dieser Tagesordnungspunkt geradezu ein Leichtgewicht. Damit will ich nun aber keinesfalls behaupten, dass die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter kein Gewicht besitzen.

Ganz im Gegenteil: Es sind allesamt ohne Frage „pfundige Leit“ und schon deshalb wüsste ich ganz gerne, mit wem ich es künftig zu tun haben werde.

Ich darf also ganz förmlich um Namensnennung bitten.“

KR Restle benennt für die CDU: Volker Restle, Dr. Daniel Rapp, Dieter Krattenmacher

KR Spieß benennt für die FWV: Oliver Spieß, Bernhard Schultes, Roland Haug

KR Spangenberg benennt für die Grünen: Siegfried Spangenberg, Manfred Lucha

KR Bindig benennt für die SPD: Rudolf Bindig, Peter Clement

KR Prof. Dr. Dieing benennt für die ÖDP: Prof. Dr. Wolfgang Dieing, Siegfried Scharpf

## § 6

### Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags

Der Vorsitzende trägt vor:

„Bislang waren die Stellvertretenden Vorsitzenden im Kreistag die Kreisräte

- Vogler von der CDU,
- Lang von den Freien Wählern und
- Frau Groseker von den Grünen.

Seitens der Fraktionen hat man mir signalisiert, es bei 3 Stellvertretern belassen zu wollen.  
Genannt wurden

- als erster Stellvertreter Kreisrat Roland Weinschenk
- als zweiter Stellvertreter Kreisrat Michael Lang und
- als dritte Stellvertreterin Kreisrätin Liv Pfluger

Die Wahl meiner Stellvertreter in den Ausschüssen, soweit dort der stellvertretende Vorsitz nicht von meiner ständigen Vertreterin, Frau Meschenmoser, wahrgenommen werden kann, wird zu gegebener Zeit in den jeweiligen Ausschüssen erfolgen.

Bitte bestätigen Sie mir kurz die Richtigkeit der genannten Vorschläge.“

Es werden keine Änderungswünsche vorgebracht.

Daraufhin ergehen nacheinander folgende **e i n s t i m m i g** gefassten Beschlüsse:

1. Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags ist offen durchzuführen
2. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind en bloc zu wählen.
3. Kreisrat Roland Weinschenk wird zum ersten Stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags,  
Kreisrat Michael Lang zum zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags  
und  
Kreisrätin Liv Pfluger zur dritten Stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags

gewählt.

## § 7

### Bildung der beschließenden Ausschüsse des Kreistags

Der Vorsitzende trägt vor:

„Soweit ich im Vorfeld gehört habe, gibt es eine interfraktionelle Regelung zur einmütigen Besetzung der Ausschüsse.

Unter TOP 4 haben wir bereits einen Wunsch der Fraktionen in die rechtlich richtige Form gegossen und zwar durch die Erhöhung der Anzahl der Ausschussmitglieder von 19 auf 20.

Ausgenommen davon bleibt, wie vorhin beschlossen, lediglich der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb IKP.

Zugleich soll angesichts der ständig steigenden Aufgabenfülle die bisherige Mitgliederidentität zwischen dem Sozialausschuss und dem Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule entflochten werden.

Beim Alten bleiben soll es hingegen beim Kultur- und Schulausschuss / Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kultur im Landkreis Ravensburg. Hier sind also auch weiterhin die Mitglieder des Kultur- und Schulausschuss zugleich die Mitglieder des Eigenbetriebs Kultur im Landkreis Ravensburg.

Eine Änderung der Hauptsatzung ist dazu nicht erforderlich, da alle genannten Ausschüsse bereits darin aufgeführt sind.

Die von den Fraktionen im Wege der Einigung erzielte Besetzung der einzelnen Ausschüsse liegt Ihnen vor, Sie sehen Sie zudem auch hier auf der Leinwand.

Für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, regelt § 35 II LKrO, dass die Ausschussmitglieder auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt werden. Wird nur ein gültiger oder gar kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

Bei der Verhältniswahl hat jeder Kreisrat nur eine Stimme, bei der Mehrheitswahl dagegen so viel Stimmen wie Mitglieder zu wählen sind.

Bei der Verhältniswahl erfolgt die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge im Verhältnis

der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers entsprechend den Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats. Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber eines jeden Wahlvorschlags ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag maßgebend. Die nichtgewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der Benennung die Stellvertreter. Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt; die nicht gewählten Bewerber wieder in der Reihenfolge der Stimmzahlen deren Stellvertreter.“

Ohne weitere Wortmeldung ergehen nacheinander folgende **e i n s t i m m i g** gefassten Beschlüsse:

4. Die Besetzung der beschließenden Ausschüsse des Kreistags ist offen durchzuführen
5. Die Besetzung der beschließenden Ausschüsse des Kreistags erfolgt en bloc.
6. Die beschließenden Ausschüsse werden wie folgt besetzt:

Verwaltungsausschuss	Mitglied	Stellvertreter
	Restle	Moll
	Bürkle	Krattenmacher
	Engler	Hämmerle
	Henle	Kellenberger
	Köberle	Kleiner
	Müller A.	Müller, P.
	Pfefferle	Natterer
	Rapp	Schuler
	Oliver Spieß	Peter Smigoc
	Bernhard Schultes	Markus Ewald
	Rainer Magenreuter	Roland Haug
	Jochen Fischinger	Hans-Peter Künst
	Manfred Lucha	Siegfried Spangenberg
	Dr. Ulrich Walz	Heinz Strubel
	Dr. Margret Brehm	Roland Zintl
	Rainer Marquart	Peter Clement
	Rudolf Bindig	Jürgen Röllli
	Siegfried Scharpf	Max Scharpf
	Daniel Gallasch	Dr. Bernd Steidle
	Lars Raible	Dr. Till Bastian
AUT	Kleiner	Köberle
	Krattenmacher	Stützle
	Leonhardt	Moll
	Peter	Westermayer

	Schuler Schweizer Buemann Wurm Matthias Grad Hermann Schad Roland Schmidinger Karl-Heinz Buschle Bruno Sing Gereon Güldenber Heinz Strubel Rudolf Bindig Jürgen Rölli Julian Aicher Siegfried Scharpf LINKE: Dr. Till Bastian	Peter Müller Haberkorn Steiner Müller A. Jochen Fischinger Michael Lang Oliver Spieß Holger Lehr Dr. Margret Brehm Siegfried Spangenberg Dr. Ulrich Walz Gerhard Lang Rainer Marquart Max Scharpf Dr. Bernd Steidle Lars Raible
Kultur- und Schulausschuss/ Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kultur	Forderer Haberkorn Hämmerle Höflacher Müller P. Natterer Stütze Westermayer Peter Smigoc Roland Haug Holger Lehr Christa Stierle Roland Zintl Hildegard Fiegl-Hertrampf Judith Gebhardt Anton Frei Gerhard Lang Max Scharpf Daniel Gallasch Dr. Till Bastian	Krattenmacher Schweizer Schuler Wurm Henle Leonhardt Abler Peter Oliver Spieß Roland Schmidinger Hermann Schad Michael Lang Dr Ulrich Walz Siegfried Spangenberg Liv Pfluger Gisela Müller Rudolf Bindig Julian Aicher Dr. Bernd Steidle Lars Raible
Sozialausschuss	Abler Engler Kellenberger Moll Müller P. Pfefferle Rieser Steiner Matthias Grad Hans-Peter Künst Markus Ewald Michael Lang	Restle Schuler Henle Natterer Wurm Weinschenk Haberkorn Bürkle Karl-Heinz Buschle Rainer Magenreuter Peter Smigoc Christa Stierle

	Liv Pfluger Siegfried Spangenberg Hildegard Fiegl-Hertrampf Peter Clement Gisela Müller Prof. Dieing Dr. Bernd Steidle Lars Raible	Dr. Margret Brehm Manfred Lucha Judith Gebhardt Gerhard Lang Rudolf Bindig Max Scharpf Daniel Gallasch Dr. Till Bastian
Betriebsausschuss Eigenbetrieb IKP	Abler Engler Kellenberger Moll Bürkle Schuler Weinschenk Müller A. Roland Haug Oliver Spieß Christa Stierle Bernhard Schultes Liv Pfluger Dr. Margret Brehm Bruno Sing Peter Clement Gisela Müller Prof. Dieing Dr. Bernd Steidle	Restle Hämmerle Henle Leonhardt Stützle Höflacher Forderer Rieser Matthias Grad Peter Smigoc Holger Lehr Roland Schmidinger Siegfried Spangenberg Manfred Lucha Dr. Ulrich Walz Gerhard Lang Rudolf Bindig Siegfried Scharpf Daniel Gallasch

## § 8

### Bildung des Jugendhilfeausschusses

#### a) Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter

#### b) Bestellung der beratenden Mitglieder und deren Stellvertreter

Der Vorsitzende trägt vor:

„Die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Jugendhilfeausschusses sind im § 71 SGB VIII geregelt. Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss und so in der Landkreisordnung §§ 34, 35 und in der Hauptsatzung des Landkreises Ravensburg § 4 Ziff. 2 festgelegt.

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). Der Jugendhilfeausschuss als Teil der Verwaltung ist dabei zugleich auch beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung. Seine Zusammensetzung regelt § 71 SGB VIII sowie die Satzung über das Jugendamt des Landkreises Ravensburg.

Danach gehören dem Jugendhilfeausschuss neben dem Vorsitzenden 15 stimmberechtigte Mitglieder an, davon sind

- 9 Kreisrätinnen und Kreisräte
- 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände sowie
- 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem Verband zugehören.

Für jedes dieser stimmberechtigten Mitglieder ist außerdem ein Stellvertreter zu wählen. Dabei ist zu beachten, dass der Kreistag an die Vorschläge der Jugendverbände und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege gebunden ist und darüber hinaus keine eigenen Bewerber und Bewerberinnen wählen kann.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass von den anerkannten und verbandslosen Trägern der Freien Jugendhilfe keine Vorschläge benannt wurden.

Neben diesen 15 stimmberechtigten Mitgliedern sieht die Satzung des Jugendamtes Ravensburg außerdem gem. § 3 Abs. 3 die Bestellung von 7 beratenden Mitgliedern aus den Bereichen Kirche, Schule, Gesundheitswesen, Rechtspflege, Arbeitsverwaltung und Polizei vor.

Daraufhin ergehen nacheinander folgende **e i n s t i m m i g** gefassten Beschlüsse:

1. Die Besetzung der **stimmberechtigten** Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ist offen durchzuführen.
2. Die Besetzung der **stimmberechtigten** Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erfolgt en bloc.
3. Die Kreisräte und Kreisrätinnen Forderer, Hämmerle, Steiner, Stützle, Spieß, Schmi-

dingen, Pfluger, G. Müller und Dr. W. Schmid werden zu **stimmberechtigten** Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gewählt;

die Kreisräte und Kreisrätinnen Haberkorn, Höflacher, Buemann, Wurm, Hans-Peter Künst, Christa Stierle, Hildegard Fiegl-Hertrampf, Jürgen Rölli und Julian Aicher

in gleicher Reihenfolge zu ihren Stellvertretern.

4. Entsprechend dem Vorschlag des Kreisjugendrings Ravensburg werden zu **stimmberechtigten** Mitgliedern

Joachim Sautter, Evelyn Rau und Martin Diez,

zu ihren Stellvertretern in gleicher Reihenfolge

Daniel Halder, Franz Fesseler und Michael Otto

bestellt.

5. Entsprechend dem Vorschlag der Liga der Freien Wohlfahrtspflege werden zu **stimmberechtigten** Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses

Ewald Kohler, Friedemann Manz und Gerhard Krays,

zu ihren Stellvertretern in gleicher Reihenfolge

Kathrin Stumpf, Wolfgang Dietz und Irmhild Ramm

bestellt.

6. Die Besetzung der **beratenden** Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ist offen durchzuführen.

7. Die Besetzung der **beratenden** Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erfolgt en bloc.

8. Entsprechend der Vorschläge der berechtigten Institutionen werden zu **beratenden** Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses

- n.n. Jugendpfarrer des Dekanats (die Stelle wird voraussichtlich erst im August besetzt. Nominierung folgt)

- Ralf Brenneke

- Dr. Michael Föll

- Elke Heilig

- Matthias Grewe

- Kaltenmark, Peter

- Simone Daasch,

zu ihren Stellvertretern in gleicher Reihenfolge

- Florian Müller
- Mathias Heldmaier
- Dr. Michael Fischer
- Martin Lopez-Diaz
- Marion Warbinek
- Thomas Bronnenhuber
- Edgar Wöhrle

bestellt:

## § 9

### Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee- Oberschwaben

Der Vorsitzende trägt vor:

„Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben zählt aktuell 54 Mitglieder. Davon entfallen entsprechend ihrer Einwohnerzahlen auf den Landkreis Ravensburg 25 Mitglieder, auf den Bodenseekreis 18 Mitglieder und auf den Landkreis Sigmaringen 11 Sitze.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung brauchen nicht den Kreistagen anzugehören, sie sind auch nicht Vertreter der Kreistage und damit auch nicht an deren Weisungen gebunden. Ihre Amtszeit beginnt am 01.09.2014. Wählbar in die Verbandsversammlung ist gem. § 35 Abs. 5 Satz 1 LplG jeder, der die Wählbarkeit in den Landtag besitzt, seit mindestens 3 Monaten in der Region wohnt und dort seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat. Das Wahlverfahren selbst ist in § 27 des Landesplanungsgesetzes beschrieben. Demnach kann jeder Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder dieser Wahlvorschläge kann bis doppelt so viele Namen enthalten, wie Mitglieder im betreffenden Landkreis zu wählen sind. Dabei ist zu beachten, dass in den Wahlvorschlägen die räumliche Gliederung des Landkreises angemessen berücksichtigt werden soll.

Ganz wichtig: Zusammen mit dem Wahlvorschlag ist von jedem Bewerber dessen schriftliche Erklärung einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. Sofern diese Erklärung noch nicht vorliegt muss sie jetzt nachgereicht werden!

Zurück zum Wahlmodus, und der besagt, dass sich ein Bewerber nicht in mehrere Wahlvorschlä-

gen aufnehmen lassen darf.

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt. Dabei sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei der Mehrheitswahl besteht keine Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber, deshalb kann jeder, der in die Verbandsversammlung wählbar ist, auch auf den Stimmzettel geschrieben werden.

Wird mehr als ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Regeln der Verhältniswahl. Die Verbindung von Wahlvorschlägen sowie das Kumulieren und Panaschieren sind jedoch ausgeschlossen.

Die Bewerber sind, soweit es sich um Kreisräte handelt, bei der Wahl nicht befangen; nach § 26 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes hat bei dieser Wahl auch der Landrat Stimmrecht.

Die nichtgewählten Bewerber sind Ersatzleute.

Die von den Fraktionen im Wege der Einigung erzielte Besetzung der einzelnen Ausschüsse liegt Ihnen vor.“

Ohne weitere Wortmeldung ergehen nacheinander folgende **e i n s t i m m i g** gefassten Beschlüsse:

7. **Die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung im Regionalverband Bodensee-Oberschwaben** ist offen durchzuführen.
8. Die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung im Regionalverband Bodensee-Oberschwaben erfolgt en bloc.
9. Zu Mitgliedern der Verbandsversammlung im Regionalverband Bodensee-Oberschwaben werden gewählt:
  - Landrat Kurt Widmaier,
  - Dr. Rapp,
  - Henle,
  - Steiner,
  - Moll,
  - Dr. Gerstlauer,
  - Stütze,

Köberle,  
Westermayer,  
Peter Müller,  
Rainer Magenreuter,  
Oliver Spieß,  
Michael Lang,  
Roland Haug,  
Markus Ewald,  
Jürgen Lang,  
Ulrich Bauer,  
Siegfried Spangenberg,  
Judith Gebhard  
Pascal Friedrich,  
Peter Didszun,  
Franz Weber,  
Walter Widler,  
Franz Frankenhauser  
Herbert Kleiner

10. Als deren Nachrücker in der Verbandsversammlung im Regionalverband Bodensee-Oberschwaben werden in gleicher Reihenfolge gewählt:

Kibler,  
Höss,  
Restle,  
Senn,  
Posch,  
Martin,  
Pfleghar,  
Kolbeck,  
Hensler,  
Abler,  
Smigoc,  
Schultes,  
Hermann Schad,  
Karl-Heinz Buschle,  
Holger Lehr,  
Dr. Ulrich Walz,

Dr. Margret Brehm,  
Heinz Strubel  
Annette Uhlenbrock,  
Gerhard Lang,  
Thomas Bergmann,  
Karl-Heinz Schweigert,  
Christa Gnann,  
Daniel Gallasch,  
Michael Konieczny

## § 10

### Wahl der Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung der OEW

Die KRe Weinschenk, Spieß, Dr. Walz, Wurm, Schultes und Lucha verlassen wegen Befangenheit die Sitzung.

Der Vorsitzende trägt vor:

„Der Landkreis Ravensburg ist mit knapp 22 Prozent am Verbandsvermögen der OEW beteiligt und diese wiederum ist bekanntlich am Aktienkapital der EnBW beteiligt.

Der Landkreis wird in der der Verbandsversammlung der OEW neben dem Landrat als dem gesetzlichen Vertreter kraft Amtes durch 3 weitere Mitglieder vertreten.

Diese müssen nicht dem Kreistag angehören, deshalb sind Bewerber aus der Mitte des Kreistags auch befangen.

Gleiches gilt auch für die 3 ebenfalls zu wählenden Stellvertreter.

Für das Verfahren selbst gelten gemäß § 13 Abs. 4 GKZ dieselben Vorschriften wie für die Wahl beschließender Ausschüsse.

Die von den Fraktionen im Wege der Einigung erzielte Besetzung der einzelnen Ausschüsse liegt Ihnen vor.“

Daraufhin ergehen nacheinander folgende **einstimmig** gefassten Beschlüsse:

1. Die Wahl der Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung der OEW ist offen durchzuführen.
2. Die Wahl der Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung der OEW erfolgt en bloc.
3. Als Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung der OEW werden gewählt:  
Roland Weinschenk  
Oliver Spieß  
Dr. Ulrich Walz  
und zu ihren Stellvertretern in gleicher Reihenfolge  
Josef Wurm  
Bernhard Schultes  
Manfred Lucha

Die KRe Weinschenk, Spieß, Dr. Walz, Wurm, Schultes und Lucha nehmen wieder an der Sitzung teil.

## § 11

### Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Ravensburg

Der Vorsitzende trägt vor:

„Nach § 20 der Sparkassensatzung besteht der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Ravensburg aus dem Vorsitzenden, 13 weiteren Mitgliedern und 7 Vertretern der Bediensteten.

Gemäß § 14 des Sparkassengesetzes werden die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats vom Hauptorgan des Gewährträgers, also vom Kreistag bestellt.

Mindestens 1/3 dieser weiteren Mitglieder soll, höchstens 2/3 dürfen diesem Hauptorgan angehören. Daher sollen mindestens 5 und dürfen höchstens 8 Mitglieder des Verwaltungsrats Kreisräte sein.

Der Kreistag bestimmt in diesem Rahmen vor der Neubestellung die Zahl der zu wählenden Kreisräte. Für jedes weitere Mitglied des Verwaltungsrats ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen. Dabei brauchen die Zahl der ordentlichen weiteren Mitglieder, die dem Kreistag angehören und die Zahl der dem Kreistag angehörenden Stellvertreter nicht übereinzustimmen. Nach § 15 Abs. 1 des Sparkassengesetzes ist § 35 Abs. 2 der Landkreisordnung entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass die aus der Mitte des Kreistags zu wählenden und die anderen weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats getrennt zu wählen sind.

Gewählt werden kann durch Verhältniswahl, Mehrheitswahl, aber auch durch Einigung. Kommt eine solche nicht zustande, ist zu beachten, dass jede Gruppe getrennt zu wählen ist, d.h. es werden dann 4 Wahlgänge erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass gem. § 17 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg u. a. folgende Personen nicht gewählt werden können:

„4. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmen, die gewerbsmäßig Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, und deren Zusammenschlüsse; dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder von Unternehmen, an denen die Sparkasse, die Landesbank Baden-Württemberg oder die Landesbausparkasse unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

5. Personen, wenn sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.“

Ich bitte Sie, mögliche Hinderungsgründe bei der Auswahl der Kandidaten kritisch zu prüfen.

Die Kandidaten sind, da es sich um eine Wahl aus der Mitte des Kreistags handelt, nicht befangen.

Die von den Fraktionen im Wege der Einigung erzielte Besetzung der einzelnen Ausschüsse liegt Ihnen vor, Sie sehen Sie zudem auch hier auf der Leinwand.“

Daraufhin ergehen nacheinander folgende einstimmig gefassten Beschlüsse:

1. Die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse ist offen durchzuführen.
2. Die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse erfolgt en bloc.

3. Als Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse werden gewählt:

Volker Restle  
Roland Bürkle  
Hans-Jörg Henle  
Hans-Georg Kraus  
Michael Bucher  
Michael Lang  
Oliver Spieß  
Edgar Schaz  
Manfred Lucha  
Gottfried Härle  
Rudolf Bindig  
Ingrid Staudacher  
Siegfried Scharpf

4. Als stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse werden gewählt:

Josef Köberle  
Dr. Daniel Rapp  
Hans-Jörg Leonhardt  
Gudrun Lohr-Kapfer  
Roswitha Geyer-Fäßler  
Markus Ewald  
Roland Schmidinger  
Peter Alexa

Siegfried Spangenberg  
Prof. Forcher  
Anton Frei  
Sabine Hofmann-Stadtländer  
Prof. Dr. Dieing

## § 12

### Wahl des Gewährträgerabgeordneten und seines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Württembergischen Sparkassen- und Giroverbandes

Der Vorsitzende trägt vor:

„Die Amtszeit des Gewährträgerabgeordneten und seines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Württembergischen Sparkassen- und Giroverbandes richtet sich nach der Dauer der Amtszeit des Kreistags, so dass diese Position heute neu zu besetzen ist.

Zuständig für die Wahl ist der Kreistag. Zu Gewährträgerabgeordneten und ihren Stellvertretern können nur Kreisräte bestellt werden, bei denen keine Hinderungsgründe nach § 17 Abs. 1 Nr. 2-5 des Sparkassengesetzes vorliegen. Sie **müssen** gem. § 38 Abs. 2 der Satzung des Württembergischen Sparkassen- und Giroverbandes dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse angehören.

Gewährträgerabgeordneter war bisher Kreisrat Bürkle, sein Stellvertreter Kreisrat Schaz. Da es sich um eine Wahl aus der Mitte des Kreistags handelt, sind die Bewerber nicht befangen. Gewählt ist, sofern es nicht zu einer Einigung kommt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.

Die von den Fraktionen im Wege der Einigung erzielte Besetzung der einzelnen Ausschüsse liegt Ihnen vor.“

Ohne weitere Wortmeldung ergehen nacheinander folgende **e i n s t i m m i g** gefassten Beschlüsse:

5. Die Bestellung des Gewährträgerabgeordneten und seines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Württembergischen Sparkassen- und Giroverbandes ist offen durchzuführen.
6. Die Bestellung des Gewährträgerabgeordneten und seines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Württembergischen Sparkassen- und Giroverbandes erfolgt en bloc.
7. Zum Gewährträgerabgeordneten in die Verbandsversammlung des Württembergischen Sparkassen- und Giroverbandes wird Kreisrat Roland Bürkle, als sein Stellvertreter Kreisrat Oliver Spieß gewählt.

## § 13

### Wahl des Vertreters und seines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Der Vorsitzende trägt vor:

„Gem. § 6 des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ist die Verbandsversammlung das Hauptorgan des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales.

Mitglieder der Verbandsversammlung sind die 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Sie entsenden zusammen 88 Delegierte. Der Landkreis wird durch den Landrat kraft Amtes vertreten und einen weiteren Vertreter aus der Mitte des Kreistags. Die beiden Vertreter eines Kreises müssen ihr Stimmrecht einheitlich ausüben.

In diesem Zusammenhang gilt es noch eine Besonderheit zu beachten: Vorläufer des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg waren bekanntlich die Landeswohlfahrtsverbände. Diese Verbände, konkret der ehemals für uns zuständige Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern existiert noch weiterhin insofern als er sich „in Abwicklung“ befindet, so die formal richtige Bezeichnung. Diese Abwicklung soll

2018 abgeschlossen sein. Bis dahin hat auch dieser Landeswohlfahrtsverband in Abwicklung noch eine eigene Verbandsversammlung, die 2 mal jährlich für jeweils rund eine halbe Stunde tagt und zwar regelmäßig unmittelbar vor der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes.

Aufgrund des überschaubaren Aufwands und der zeitlichen Anbindung an die Verbandsversammlung des Kommunalverbandes kam man in der Vergangenheit überein, dass die Landkreisvertreter im Kommunalverband auch die Vertretung in der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung übernehmen.

Aus meiner Sicht spricht nichts dagegen, dies auch für die Endphase des Landeswohlfahrtsverbandes so zu halten.

Die von den Fraktionen im Wege der Einigung erzielte Besetzung der einzelnen Ausschüsse liegt Ihnen vor.“

Ohne weitere Wortmeldung ergehen nacheinander folgende **e i n s t i m m i g** gefassten Beschlüsse:

8. Die Wahl des Vertreters und seines Stellvertreters in der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ist offen durchzuführen
9. Die Wahl des Vertreters und seines Stellvertreters in der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg erfolgt en bloc.
10. Kreisrat Rolf Engler wird zum Vertreter in der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Kreisrat Ewald zu seinem Stellvertreter gewählt.

Der Vertreter und sein Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg übernehmen zugleich die Vertretung in der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung.

## § 14

### Wahl des weiteren Vertreters des Landkreises und seines Stellvertreters in die Mitgliederversammlung des Landkreistags Baden-Württemberg

Der Vorsitzende trägt vor:

„Nach § 6 der Satzung des Landkreistags Baden-Württemberg setzt sich die Mitgliederversammlung des Landkreistags aus je 2 stimmberechtigten Vertretern der Landkreise zusammen, nämlich dem Landrat als gesetzlicher Vertreter kraft Amtes und einem vom Kreistag bestimmten Delegierten aus der Mitte dieses Gremiums.

Für ihn ist zudem auch ein Stellvertreter zu bestellen.

Bei dem Wahlverfahren handelt es sich um eine Beschlussverfassung durch Wahl nach § 32 Abs. 7 der Landkreisordnung. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erzielt.

Da es sich um eine Wahl aus der Mitte des Kreistags handelt, sind die Bewerber nicht befangen.

Gewählt ist, sofern es nicht zu einer Einigung kommt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.

Die von den Fraktionen im Wege der Einigung erzielte Besetzung der einzelnen Ausschüsse liegt Ihnen vor.“

Ohne weitere Wortmeldung ergehen nacheinander folgende **einstimmig** gefassten Beschlüsse:

11. Die Wahl des weiteren Vertreters des Landkreises und seines Stellvertreters in die Mitgliederversammlung des Landkreistags Baden-Württemberg ist offen durchzuführen.

12. Die Wahl des weiteren Vertreters des Landkreises und seines Stellvertreters in die Mitgliederversammlung des Landkreistags Baden-Württemberg erfolgt en bloc.

Kreisrat Rolf Engler wird zum weiteren Vertreters des Landkreises und in die Mitgliederversammlung des Landkreistags Baden-Württemberg, Kreisrat Peter

Smigoc zu seinem Stellvertreter gewählt.

## § 15

### Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der WIR

Der Vorsitzende trägt vor.

„Nach § 8 des Gesellschaftsvertrags werden die Mitglieder des Aufsichtsrats auf 5 Jahre bestellt. Die Mitgliedschaft in diesem Gremium ist an das Hauptamt gebunden, Befangenheit ist deshalb nicht gegeben, Stellvertreter gibt es nicht.

Da die WIR nicht zeitgleich mit der Kommunalwahl gegründet wurde, ergeben sich seither unterschiedliche Laufzeiten bei der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und im Kreistag. Wie bereits bei früheren Wahlen wollen wir deshalb auch dieses Mal wieder diese Laufzeiten dadurch synchronisieren, dass in einem ersten Wahlgang alle derzeit neun Vertreter des Landkreises im 16-köpfigen Aufsichtsrat der WIR abberufen werden.

Dies ist letztlich eine Formalie, da die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich sofort wieder in ihr Amt berufen werden können. Zudem ist eine solche Abberufung das gute Recht des entsendenden Gremiums.

Damit sind nun 9 Mitglieder des Aufsichtsrats der WIR neu zu bestellen.

Die von den Fraktionen im Wege der Einigung erzielte Besetzung der einzelnen Ausschüsse liegt Ihnen vor.“

Ohne weitere Wortmeldung ergehen nacheinander folgende **e i n s t i m m i g** gefassten Beschlüsse:

1. Alle Vertreter des Landkreises im Aufsichtsrat der WIR werden mit sofortiger Wirkung abberufen.
2. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der WIR ist offen durchzuführen.
3. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der WIR erfolgt en bloc.

4. Als Vertreter des Landkreises im Aufsichtsrat der WIR werden bis zum Ablauf der regulären Amtszeit die Kreisräte
- Rolf Engler,
  - Dieter Krattenmacher,
  - Wolfgang Pfefferle,
  - Alois Peter,
  - Bernhard Schultes,
  - Roland Schmidinger,
  - Liv Pfluger,
  - Gisela Müller und
  - Daniel Gallasch
- gewählt.

## § 16

### Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Oberschwaben Klinik

Der Vorsitzende trägt vor:

„Im Gesellschaftsvertrag der Oberschwabenklinik ist in § 13 die Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats geregelt. Nach der derzeit gültigen Regelung setzt sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammen:

- a) dem jeweiligen Landrat des Landkreises Ravensburg kraft Amtes; im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten,
- b) bis zu 12 Mitgliedern, die vom Kreistag des Landkreises Ravensburg entsandt werden,
- c) einem Mitglied, das von der Stadt Ravensburg entsandt wird,
- d) drei Mitgliedern, die vom Gesamtbetriebsrat entsandt werden und die Arbeitnehmer der Gesellschaft sein müssen,
- e) zwei Mitgliedern, die weder Angehörige der Kreis- bzw. Stadtverwaltung, des Kreistags bzw. des Gemeinderats und keine Arbeitnehmer der Gesellschaft sein dürfen. Diese werden vom Landkreis Ravensburg aufgrund eines Kreistagsbeschlusses entsandt.

Die unter e) genannten Personen werden für fünf Jahre bestellt, es sei denn, sie würden vorher durch den Kreistag abberufen.

In seiner letzten Sitzung am 15.Juli hat der alte Kreistag beschlossen, den Aufsichtsrat der OSK personell wie bisher zu belassen, soweit es die Anzahl der vom Kreistag bestellten Mitglieder betrifft.

Nachdem die Mitgliedschaft aller Aufsichtsräte, die der Landkreis in den Aufsichtsrat der Oberschwaben Klinik GmbH entsendet, automatisch mit dem Ablauf der Wahlperiode endet, sind alle 12 Aufsichtsratssitze neu zu vergeben.

Befangenheit ist nicht gegeben, Stellvertreter sind keine zu wählen.

Was die weiteren zwei Mitglieder betrifft, so besteht Konsens darüber, dass wir dafür kompetente und unabhängige Fachleute gewinnen wollen.

Herr Prof. Dr. Debatin, Medizinischer Direktor des Uni-Klinikums Ulm ist einer dieser Fachleute, er hat mittlerweile bereits zugesagt.

Die Suche nach einem Experten für den Bereich Finanzen, der aus einem kommunalen Klinikverbund kommen sollte, gestaltet sich allerdings schwieriger, da einige in Betracht kommende Personen durch ihre Nähe zur OSK im Qualitätsverbund ausscheiden.

Wir wollen die Suche nach einer geeigneten Person aber nicht übers Knie brechen und uns genügend Zeit dafür lassen. Wie Frau Meschenmoser gestern mit den Herren Fraktionsvorsitzenden besprochen hat, böte es sich an, dass der Kreistag den Betriebsausschuss IKP ermächtigt, in dessen Sitzung am 30. September über die von uns bis dahin vorgeschlagene Person zu entscheiden.

Die von den Fraktionen im Wege der Einigung erzielte Besetzung der einzelnen Ausschüsse liegt Ihnen vor.“

Ohne weitere Wortmeldung ergehen nacheinander folgende **e i n s t i m m i g** gefassten Beschlüsse:

1. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Oberschwaben Klinik ist offen durchzuführen
2. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Oberschwaben Klinik erfolgt en bloc.

3. Als Mitglieder des Aufsichtsrats der Oberschwaben Klinik werden gewählt die Herren  
Eugen Abler,  
Roland Bürkle,  
Clemens Moll,  
August Schuler,  
Roland Weinschenk,  
Peter Alexa,  
Roland Haug,  
Michael Lang  
Peter Clement,  
Prof. Dr. Dieing sowie die Kreisrätinnen  
Dr. Margret Brehm und  
Liv Pfluger.
4. Der Kreistag entsendet Herrn Prof. Klaus-Michael Debatin als Experten für den Bereich Medizin in den Aufsichtsrat der OSK.
5. Der Betriebsausschuss IKP wird ermächtigt, in seiner Sitzung vom 30. September 2014 den externen Experten für den Bereich Finanzen als Aufsichtsratsmitglied zu bestimmen.

## § 17

### Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der DiPers GmbH

Der Vorsitzende trägt vor:

„Nach dem Beschluss des Kreistages vom 08.10.1998 besteht der Aufsichtsrat der DiPers aus der Dezernentin für Soziales und Arbeit und 7 Mitgliedern aus der Mitte des Kreistages. Nach dem Gesellschaftervertrag endet die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats durch den Ablauf der Legislaturperiode des Kreistags, so dass heute über die Neubesetzung des Aufsichtsrates zu entscheiden ist.

Da es sich um eine Wahl aus der Mitte des Kreistags handelt, ist eine Befangenheit der Be-

werber nicht gegeben.

Stellvertreter sind nicht zu bestellen.

Die von den Fraktionen im Wege der Einigung erzielte Besetzung der einzelnen Ausschüsse liegt Ihnen vor.“

Ohne weitere Wortmeldung ergehen nacheinander folgende **einstimmig** gefassten Beschlüsse:

13. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der DiPers GmbH ist offen durchzuführen.

14. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der DiPers GmbH erfolgt en bloc.

15. Als Mitglieder des Aufsichtsrats der DiPers GmbH werden die Kreisrätinnen und Kreisräte  
Josefine Haberkorn,  
Josef Wurm,  
Thomas Kellenberger,  
Hans Peter Künst,  
Hildegard Fiegel-Hertrampf,  
Rudolf Bindig und  
Prof. Dr. Wolfgang Dieing  
gewählt.

## § 18

### Bildung eines Örtlichen Beirats nach § 18d SGB II

Der Vorsitzende trägt vor:

„Nach § 18d SGB II wird bei jedem zugelassenen kommunalen Träger ein Beirat gebildet. Der Beirat berät die besondere Einrichtung, also das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen.“

Der zugelassene kommunale Träger beruft die Mitglieder des Beirates auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes ein. Dazu zählen insbesondere die

- Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die
- Vertreter der Kammern und berufsständischen Organisationen.

Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein.

In § 7 des zwischen dem Landkreis Ravensburg und der Agentur für Arbeit Ravensburg geschlossenen Kooperationsvertrages zur gemeinsamen Umsetzung des SGB II ist geregelt, dass zur Unterstützung der nachhaltigen und möglichst wirksamen Integration von arbeitslosen Menschen in den Arbeitsmarkt ein beratendes Gremium (Beirat) gebildet wird, dem Vertreter der an der lokalen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik beteiligten Gruppen, insbesondere der Verbände, Kammern und Innungen sowie Träger der freien Wohlfahrtspflege angehören können.

Nach § 2 der Geschäftsordnung für den Örtlichen Beirat besteht der Beirat aus der Dezer-  
nentin für Soziales und Arbeit als Vorsitzenden  
sowie je einem Vertreter:

- der Agentur für Arbeit Ravensburg
- der Edith-Stein-Schule
- der Industrie- und Handelskammer
- der Kreishandwerkerschaft Ravensburg
- der Bezirksgruppe Bodensee-Oberschwaben, Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e. V. – Südwestmetall
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Region Bodensee-Oberschwaben
- der Liga der freien Wohlfahrtspflege
- des Gemeindetags Baden-Württemberg, Kreisverband Ravensburg
- einem Vertreter des Landratsamtes Ravensburg und
- 8 Vertretern aus der Mitte des Kreistags

Befangenheit liegt nicht vor, da es sich um eine Wahl aus der Mitte des Kreistags handelt; Stellvertreter sind keine zu bestellen.

Wie bereits schon an anderer Stelle erwähnt, ergibt sich auch hier wieder das Problem der „nicht synchronisierten“ Amtszeiten.

Ich schlage deshalb vor, auch hier diese Zeiten dadurch synchronisieren, dass in einem ersten Abstimmung alle Vertreter des Landkreises abberufen werden.

Dies ist, wie ebenfalls bereits gesagt, eine Formalie, da die bisherigen Mitglieder grundsätzlich sofort wieder in ihr Amt berufen werden können. Zudem ist eine solche Abberufung das gute Recht des entsendenden Gremiums.“

Ohne weitere Wortmeldung ergehen nacheinander folgende **einstimmig** gefassten Beschlüsse:

5. Alle Vertreter des Landkreises im Örtlichen Beirat nach § 18d SGB II werden mit sofortiger Wirkung abberufen.
6. Die Wahl der Mitglieder des Örtlichen Beirats nach § 18d SGB II ist offen durchzuführen.
7. Die Wahl der Mitglieder des Örtlichen Beirats nach § 18d SGB II erfolgt en bloc.
8. Als Vertreter des Landkreises im Örtlichen Beirat nach § 18d SGB II werden bis zum Ablauf der regulären Amtszeit  
der für das Jobcenter zuständige Amtsleiter Jörg Urbaniak  
sowie die Kreisräte  
Rolf Engler,  
Daniel Steiner,  
Eugen Abler  
Hans Peter Künst,  
Matthias Grad  
Liv Pfluger  
Gisela Müller  
Prof. Dr. Wolfgang Dieing  
gewählt.

## Wahl der Vertreter des Landkreises im Beirat der Bodensee-Oberschwaben-Verkehrsverbund GmbH (BODO)

Der Vorsitzende trägt vor:

„Nach § 14 des BOV-Vertrages ist für die Gesellschaft ein Aufsichtsrat vorgesehen. Dieser besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern, die „über die Sachkunde verfügen müssen, die den Aufgaben des Aufsichtsrats entspricht“.

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Aus den beiden Landräten als gesetzliche Vertreter kraft Amtes oder einem von ihnen jeweils benannter Vertreter.

Darüber hinaus entsenden

- die Landkreise je 3 Vertreter,
- das Land Baden-Württemberg 1 Vertreter,
- die ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH 3 Vertreter,
- die Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG 1 Vertreter,
- die Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH 1 Vertreter,
- die privaten Unternehmer 2 Vertreter,
- die Partner des rundumbus Ravensburg/Weingarten 1 Vertreter.

Die Mitgliedschaft im Beirat ist an die Mitgliedschaft in dem entsprechenden Gremium des Gesellschafters gebunden, in unserem Fall also des Kreistags. Eine Befangenheit ist deshalb nicht gegeben.

Die Amtszeit des Beirats beträgt 4 Jahre und zieht damit wieder zeitliche Verschiebungen mit der jeweiligen Legislaturperiode des Kreistags nach sich.

Ich schlage deshalb vor, auch hier diese Zeiten dadurch synchronisieren, dass in einem ersten Abstimmung die weiteren Vertreter des Landkreises abberufen werden.

Dies ist, wie ebenfalls bereits gesagt, eine Formalie, da die bisherigen Mitglieder grundsätzlich sofort wieder in ihr Amt berufen werden können. Zudem ist eine solche Abberufung das gute Recht des entsendenden Gremiums.“

Ohne weitere Wortmeldung ergehen nacheinander folgende **e i n s t i m m i g** gefassten Beschlüsse:

1. Alle Vertreter des Landkreises im Aufsichtsrat der Bodensee-Oberschwaben-Verkehrsverbund GmbH (BODO) werden mit sofortiger Wirkung abberufen.
2. Die Wahl der Mitglieder im Aufsichtsrat der Bodensee-Oberschwaben-Verkehrsverbund GmbH (BODO) ist offen durchzuführen.
3. Die Wahl der Mitglieder im Aufsichtsrat der Bodensee-Oberschwaben-Verkehrsverbund GmbH (BODO) erfolgt en bloc.
4. Als Vertreter des Landkreises im Aufsichtsrat der Bodensee-Oberschwaben-Verkehrsverbund GmbH (BODO) werden bis zum Ablauf der regulären Amtszeit die Kreisräte
  - Dieter Krattenmacher,
  - Bernhard Schultes und
  - Bruno Singsowie als deren Stellvertreter in gleicher Reihenfolge die Kreisräte
  - Wolfgang Pfefferle,
  - Holger Lehr und
  - Dr. Margret Brehmgewählt.

## § 20

### Bestellung der Vertreter im Beirat der Bodensee-Oberschwaben-Bahn (BOB)

Der Vorsitzende ist befangen und verlässt die Sitzung.

KR Weinschenk übernimmt den stellvertretenden Vorsitz und trägt vor:

„Nach § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Bodensee-Oberschwaben-Bahn VerwaltungsgmbH endet die Amtszeit des Beirats mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode der Gemeinderäte bzw. Kreisräte in Baden Württemberg.

Organe der Gesellschaft sind Geschäftsführer, Beirat und Gesellschafterversammlung. Der Beirat ist für die wichtigen Entscheidungen zuständig, wie z. B. Übernahme neuer Aufgaben, Festsetzung des Wirtschaftsplanes, Aufnahme von Darlehen, Rechtsangelegenheiten usw.

Der Landkreis Ravensburg ist wie auch der Bodenseekreis mit 2 Mitgliedern im Beirat vertreten.

Bisheriger Brauch war es, neben dem Landrat den jeweils zuständigen Dezernenten zu entsenden, was im Übrigen auch von den anderen Gesellschaftern so gehandhabt wird.

Dabei ist zu beachten, dass Landrat Widmaier zwar in der BOB-Mitgliederversammlung als gesetzlicher Vertreter des Landkreises kraft Amtes vertreten ist, nicht aber im BOB-Beirat.

Daraus erklärt sich auch seine Befangenheit.

Die Mitglieder des Beirats, der zweimal pro Jahr zusammenkommt, erhalten keine Vergütung.“

Ohne weitere Wortmeldung ergehen nacheinander folgende **einstimmig** gefassten Beschlüsse:

9. Die Wahl der Vertreter im Beirat der Bodensee-Oberschwaben-Bahn (BOB) ist offen durchzuführen.
10. Die Wahl der Vertreter im Beirat der Bodensee-Oberschwaben-Bahn (BOB) erfolgt en bloc.
11. Als Vertreter des Landkreises im Beirat der Bodensee-Oberschwaben-Bahn (BOB) werden bis zum Ablauf der regulären Amtszeit
  - Landrat Widmaier und
  - Dezernent Gerd Hägelegewählt.

Herr Landrat Widmaier übernimmt wieder den Vorsitz.

## § 21

### Wahl der Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Schulverbands Jugendmusikschule Württembergisches Allgäu

Die KRe Peter, Schad, Spangenberg, Kleiner, Künst und G. Lang verlassen wegen Befangenheit die Sitzung.

Der Vorsitzende trägt vor:

„Der Landkreis Ravensburg ist Mitglied im Schulverband Jugendmusikschule Württembergisches Allgäu und entsendet in dieser Eigenschaft neben dem Landrat als dem gesetzlichen Vertreter von Amts wegen noch drei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.

Die Verbandsversammlung besteht aus

- 4 Vertretern des Landkreises,
- 4 Vertretern der Stadt Wangen,
- 2 Vertretern der Stadt Leutkirch,
- 2 Vertretern der Stadt Isny,
- 1 Vertreter der Gemeinde Amtzell,
- 2 Vertretern der Gemeinde Argenbühl,
- 2 Vertretern der Gemeinde Kißlegg,
- 6 Vertretern des Fördervereins Jugendmusikschule Wangen, davon mindestens 4 Elternvertreter.

Neben der Verbandsversammlung gibt es als weitere Organe entsprechend der Satzung vom 23. Januar 1991 noch den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden.

Die 3 weiteren Vertreter und je ein Stellvertreter werden vom Kreistag auf die Dauer der laufenden Legislaturperiode gewählt.

Für die Wahl in den Zweckverband Jugendmusikschule findet gemäß § 13 IV GKZ die Vorschriften über die Wahlmitglieder beschließender Ausschüsse Anwendung.

Befangen sind bei dieser Wahl, da es sich um keine Wahl aus der Mitte des Kreistags handelt, die Kandidaten selbst sowie auch die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Ver-

bandsversammlung.

Ohne weitere Wortmeldung ergehen nacheinander folgende **einstimmig** gefassten Beschlüsse:

1. Die Wahl der Vertreter und Stellvertreter für die Versammlung des Schulverbands Jugendmusikschule Württembergisches Allgäu ist offen durchzuführen.
2. Die Wahl der Vertreter und Stellvertreter für die Versammlung des Schulverbands Jugendmusikschule Württembergisches Allgäu erfolgt en bloc.
3. Als Vertreter für die Versammlung des Schulverbands Jugendmusikschule Württembergisches Allgäu werden die Kreisräte  
Alois Peter,  
Hermann Schadt und  
Siegfried Spangenberg,  
als deren Stellvertreter in gleicher Reihenfolge die Kreisräte  
Wolfgang Kleiner,  
Hans Peter Künst und  
Gerhard Lang  
gewählt.

Die KRe Peter, Schadt, Spangenberg, Kleiner, Künst und G. Lang nehmen wieder an der Sitzung teil.

## § 22

Entsendung von Kreisräten in die Mitgliederversammlung des Vereins „Musikschule Ravensburg e. V.“

Der Vorsitzende trägt vor:

„Nach § 6 der Satzung des Vereins „Musikschule Ravensburg e. V.“ verfügt der Landkreis über insgesamt zwölf Stimmen in der Mitgliederversammlung und kann maximal fünf Personen in diese entsenden. Die zwölf Stimmen des Landkreises können nur einheitlich abgegeben werden.

Landrat Widmaier ist als gesetzlicher Vertreter des Landkreises Ravensburg von Amts wegen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn sein allgemeiner Stellvertreter im Amt oder ein eigens hierzu Bevollmächtigter.

Des Weiteren vertritt Landrat Widmaier als gesetzlicher Vertreter kraft Amtes den Landkreis im Vorstand des Vereins „Jugendmusikschule Ravensburg e. V.“

Bisheriger Brauch war es, dass neben dem Landrat auch der jeweilige Leiter der Kultur- und Archivamtes einen Sitz in der Mitgliederversammlung hat, so dass noch 3 weitere Mitglieder aus der Mitte des Kreistags zu wählen sind.

Stellvertreter sind keine zu benennen; Befangenheit ist nicht gegeben, da es sich um eine Wahl aus der Mitte des Kreistags handelt.

Wie bereits schon an anderer Stelle erwähnt, ergibt sich auch hier wieder das Problem der „nicht synchronisierten“ Amtszeiten.

Ich schlage deshalb vor, auch hier diese Zeiten dadurch synchronisieren, dass in einer ersten Abstimmung alle weiteren Vertreter des Landkreises abberufen werden.

Dies ist, wie ebenfalls bereits gesagt, eine Formalie, da die bisherigen Mitglieder grundsätzlich sofort wieder in ihr Amt berufen werden können. Zudem ist eine solche Abberufung das gute Recht des entsendenden Gremiums.“

Ohne weitere Wortmeldung ergehen nacheinander folgende **e i n s t i m m i g** gefassten Beschlüsse:

1. Alle Vertreter des Landkreises in der Mitgliederversammlung des Vereins „Musikschule Ravensburg e. V.“ werden mit sofortiger Wirkung abberufen.
2. Die Wahl der Mitglieder in der Mitgliederversammlung des Vereins „Musikschule Ravensburg e. V.“ ist offen durchzuführen.
3. Die Wahl der Mitglieder in der Mitgliederversammlung des Vereins „Musikschule Ravensburg e. V.“ erfolgt en bloc.
4. Als Vertreter des Landkreises in der Mitgliederversammlung des Vereins „Musik-

schule Ravensburg e. V.“ werden bis zum Ablauf der regulären Amtszeit  
Kulturamtsleiter Dr. Eiden sowie  
die Kreisrätin Josefine Haberkorn  
und die Kreisräte Jochen Fischinger und Roland Zintl  
gewählt.

## § 23

### Wahl des Mitglieds des Aufsichtsrats der Museum auf der Waldburg GmbH

Der Vorsitzende trägt vor:

„Die Betriebsgesellschaft „Museum auf der Waldburg“ wurde am 1. Juli 1997 gegründet. Gesellschafter sind die Gemeinde Waldburg, der Landkreis Ravensburg sowie die Kunst und Kultur Schloss Wolfegg GmbH.

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat ausscheidet

- mit seiner Abberufung durch den Gesellschafter, der das Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt hatte,
- wenn die Funktion, die für seine Entsendung bestimmend war (z. B. Kreistagszugehörigkeit) endet und
- spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet von der Bestellung an.

Vertreter des Landkreises im Aufsichtsrat waren bisher der jeweilige Leiter des Kultur- und Archivamtes und ein weiteres Mitglied aus der Mitte des Kreistags. Dieser Modus hat sich bewährt, weshalb er aus meiner Sicht auch weiterhin so beibehalten werden kann.

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, verlaufen auch hier die Amtszeiten von Aufsichtsrat und Kreistag nicht synchron.

Ich schlage deshalb auch hier wieder vor, in einem ersten Schritt die bisherigen Vertreter des Landkreises mit sofortiger Wirkung abuberufen um diese dann in einem zweiten Schritt neu zu benennen und bitte dazu um Ihren Vorschlag.

Ohne weitere Wortmeldung ergehen nacheinander folgende **e i n s t i m m i g** gefassten Beschlüsse:

1. Alle Vertreter des Landkreises im Aufsichtsrat der Museum auf der Waldburg GmbH werden mit sofortiger Wirkung abberufen.
2. Die Wahl der Mitglieder im Aufsichtsrat der Museum auf der Waldburg GmbH ist offen durchzuführen.
3. Die Wahl der Mitglieder im Aufsichtsrat der Museum auf der Waldburg GmbH erfolgt en bloc.
4. Als Vertreter des Landkreises im Aufsichtsrat der Museum auf der Waldburg GmbH werden bis zum Ablauf der regulären Amtszeit  
Dr. Eiden und  
Kreisrat Peter Müller  
gewählt.

## § 24

### Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Schlossmuseum Aulendorf GmbH

Der Vorsitzende trägt vor:

„Mit Wirkung vom 29. September 1998 wurde die Schlossmuseum Aulendorf GmbH ins Leben gerufen. Der Landkreis ist in dem dortigen Aufsichtsrat neben dem zuständigen Dezernenten, Herrn Hägele, mit einem Mitglied des Kreistags vertreten.

Diese Kombination hat sich aus meiner Sicht bislang gut bewährt; ich schlage deshalb vor, Herrn Hägele auch für die laufende Legislaturperiode wieder in den Aufsichtsrat zu entsenden und bitte nun um Ihren Vorschlag, wer neben ihm dort den Landkreis vertreten soll.

Wie bereits schon an anderer Stelle erwähnt, ergibt sich auch hier wieder das Problem der „nicht synchronisierten“ Amtszeiten.

Ich schlage deshalb vor, auch hier diese Zeiten dadurch synchronisieren, dass in einer ersten Abstimmung die weiteren Vertreter des Landkreises abberufen werden.

Dies ist, wie ebenfalls bereits gesagt, eine Formalie, da die bisherigen Mitglieder grundsätzlich sofort wieder in ihr Amt berufen werden können. Zudem ist eine solche Abberufung das gute Recht des entsendenden Gremiums.“

Ohne weitere Wortmeldung ergehen nacheinander folgende **einstimmig** gefassten Beschlüsse:

1. Alle Vertreter des Landkreises im Aufsichtsrat der Schlossmuseum Aulendorf GmbH werden mit sofortiger Wirkung abberufen.
2. Die Wahl der Mitglieder im Aufsichtsrat der Schlossmuseum Aulendorf GmbH ist offen durchzuführen.
3. Die Wahl der Mitglieder im Aufsichtsrat der Schlossmuseum Aulendorf GmbH erfolgt en bloc.
4. Als Vertreter des Landkreises im Aufsichtsrat der Schlossmuseum Aulendorf GmbH werden bis zum Ablauf der regulären Amtszeit
  - Dezernent Gerd Hägele sowie
  - Kreisrat Rainer Marquartbestellt.

## § 25

### Wahl der Mitglieder im Beirat der PRO REGIO GmbH

Der Vorsitzende trägt vor:

„Der Kreistag hat mit Beschluss vom 15.04.1999 die Gründung der PRO REGIO Oberschwaben GmbH beschlossen. Der Landkreis ist Mehrheitsgesellschafter.

Weitere Gesellschafter sind die beigetretenen Kreisgemeinden, der Bauernverband Allgäu-Oberschwaben, sowie der BUND und der NABU.

Der Landkreis als Gesellschafter der PRO REGIO entsendet 7 Mitglieder in den Beirat. Diese werden vom Hauptorgan, dem Kreistag, für die Dauer der laufenden Legislaturperiode gewählt. Eine Befangenheit liegt deshalb nicht vor; Stellvertreter sind keine zu wählen.

Die Amtszeit des Beirats endet jeweils mit Ablauf der Legislaturperiode des Kreistags. Da es sich um eine Wahl aus der Mitte des Kreistags handelt, sind die Bewerber nicht befangen. Stellvertreter sind nicht zu bestellen.“

Ohne weitere Wortmeldung ergehen nacheinander folgende **einstimmig** gefassten Beschlüsse:

1. Die Wahl der Mitglieder im Beirat der PRO REGIO GmbH ist offen durchzuführen.
2. Die Wahl der Mitglieder im Beirat der PRO REGIO GmbH erfolgt en bloc.
3. Als Vertreter des Landkreises im Beirat der PRO REGIO GmbH werden die Kreisräte  
Dieter Krattenmacher,  
Alois Peter,  
Robert Schweizer,  
Peter Smigoc,  
Hermann Schad,  
Gereon Güldenbergr und  
Gerhard Lang  
gewählt.

## § 26

### Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates des Naturschutzzentrums Bad Wurzach

Der Vorsitzende trägt vor:

„Nach der Satzung der Stiftung Naturschutzzentrum Bad Wurzach sind die Organe der Stiftung der Vorstand und der Stiftungsrat. Aufgabe des Stiftungsrates ist es, die Grundsätze der Arbeit der Stiftung festzulegen und die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen.

Im Stiftungsrat sind alle Stifter mit je zwei Mitgliedern vertreten: der Landkreis mit dem Landrat kraft Amtes und einem weiteren Vertreter. Bislang nahm der frühere Kreisrat Hans-Jörg Schick aus Bad Wurzach diese Funktion wahr.

Auch hier gilt wieder, dass die „Amtszeiten“ dieses Gremiums zeitlich nicht übereinstimmen mit der jeweiligen Legislaturperiode des Kreistags.

Ich schlage deshalb vor, auch hier diese Zeiten dadurch synchronisieren, dass in einer ersten Abstimmung der bisherige weitere Vertreter des Landkreises im Stiftungsrat des Naturschutzzentrums Bad Wurzach abberufen werden.

Dass dies letztlich eine Formalie ist, habe ich bereits an anderer Stelle gesagt.“

Ohne weitere Wortmeldung ergehen nacheinander folgende **einstimmig** gefassten Beschlüsse:

1. Der Vertreter des Landkreises im Stiftungsrat des Naturschutzzentrums Bad Wurzach wird mit sofortiger Wirkung abberufen.
2. Die Wahl des Vertreters des Landkreises im Stiftungsrat des Naturschutzzentrums Bad Wurzach ist offen durchzuführen.
3. Als Vertreter des Landkreises im Stiftungsrat des Naturschutzzentrums Bad Wurzach wird bis zum Ablauf der regulären Amtszeit Kreisrat Stützle gewählt.

## § 27

### Anfragen und Bekanntgaben - Ausbreitung des Jakobskreuzkrauts

KR Kleiner trägt vor:

„Die Landwirtschaft sorgt sich zunehmend wegen der starken Ausbreitung des Jakobs-kreuzkrauts. Bei einer Anreicherung dieser Pflanze in der Futtergrundlage besteht Gefahr für unsere Nutztiere.

Fragen an die Verwaltung:

1. Gibt es Erhebungen oder Feststellungen, wie stark die giftige Pflanze in unserem Landkreis schon verbreitet ist?
2. Wie kann das Landratsamt die Landwirte bei der Beseitigung dieses Problems unterstützen?
3. Was macht der Landkreis auf seinen eigenen Liegenschaften oder der von ihm bewirtschafteten Flächen, um die Ausbreitung zu verhindern oder einzudämmen?

Wir bitten um Beantwortung dieser Fragen in der nächsten AUT-Sitzung.“

Der Vorsitzende sichert die Stellungnahme der Verwaltung zu.

kljlkj

iooiopip

kljk

Z. B.

Vorsitzender

Kurt Widmaier  
Weinschenk

Stellvertr. Vorsitz

Bürgermeister Roland

Schriftführerin

Eva Weeber

Kreisräte